

gendlicher ist der Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug auch dann zulässig, wenn diese im verletzten Gesetz *nicht angedroht ist*.

- Zusatzstrafen, und zwar

Geldstrafe als Zusatzstrafe (vgl. §§ 49, 73, 36 StGB),

öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (vgl. § 50 StGB),

• Aufenthaltsbeschränkung (vgl. §§ 51, 52, 69 StGB),

Entzug der Fahrerlaubnis (vgl. § 54 StGB),

Entzug anderer Erlaubnisse (vgl. § 55 StGB),

Einziehung von Gegenständen (vgl. § 56 StGB).

Das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen unterscheidet sich von dem für Erwachsene, womit den Besonderheiten Jugendlicher in sozialer wie materieller Hinsicht Rechnung getragen wird.

Dieses System ist zunächst *erweitert* durch die Möglichkeit der *Auferlegung besonderer Pflichten* bei leichteren Vergehen (vgl. § 70 StGB). Es handelt sich hierbei um eine staatliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besonderer Art; sie ist *keine Strafe*, sie kann als staatliche Erziehungsmaßnahme charakterisiert werden. Sie wendet sich direkt an den Jugendlichen, stellt bestimmte Anforderungen an sein Verhalten und will seine Bemühungen zur Selbsterziehung fördern. Auf diese staatliche Erziehungsmaßnahme - die von ihrer Schwere her der Übergabe an gesellschaftliche Gerichte nahekommmt - soll das Gericht erkennen, wenn nicht nur die Tat nicht erheblich gesellschaftswidrig ist, sondern auch in der Persönlichkeit des Jugendlichen und seinen Lebens- und Erziehungsverhältnissen günstige Voraussetzungen vorliegen, die die Erreichung der Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch mit einer solchen Maßnahme erwarten lassen.

Da die aufzuerlegenden, in § 70 Absatz 2 StGB nur beispielhaft genannten Pflichten gesellschaftliche Pflichten sind, die im Lebensbereich des Jugendlichen realisiert werden sollen, ist es wichtig, daß sich das Gericht bei der Festlegung der Pflichten auf das Klassen- oder Lehrlingskollektiv, die Familie, die Lehrer usw. stützt, die auch eine Bürgerschaft übernehmen können (vgl. § 70 Abs. 3 StGB). Dadurch wird auch für den Jugendlichen erkennbar, daß die ihm auferlegten Pflichten gesellschaftliche Forderungen sind und die

Gesellschaft die Erfüllung dieser Pflichten von ihm autoritativ verlangt.

Die Pflichten müssen konkret, realisierbar und kontrollierbar sein. Um die Verbindlichkeit der auferlegten Pflichten zu unterstreichen, sieht § 70 Abs. 4 StGB die Möglichkeit vor, *Jugendhaft* bis zu 2 Wochen auszusprechen, falls sich der Jugendliche schuldhaft den ihm *auferlegten* Pflichten entzieht.

Es ist genau zu prüfen, warum die Pflichten nicht erfüllt wurden und ob es sich um eine bewußte Nichterfüllung und Ablehnung gesellschaftlicher Hilfe handelt.

Die Jugendhaft kann nicht mehrfach und auch nur bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Urteils ausgesprochen werden. Wenn der Jugendliche die Jugendhaft verbüßt, tritt diese an die Stelle der ausgesprochenen Pflichten.

Die *Verurteilung auf Bewährung* ist eine der am häufigsten angewandten Strafen ohne Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen. Wichtig ist, durch entsprechend differenzierte Ausgestaltung dieser Maßnahmen unter Nutzung der wachsenden erzieherischen Kräfte der Kollektive, auch der Jugendkollektive, eine immer größere Wirksamkeit dieser Straftat zu erreichen.

Die Verurteilung auf Bewährung ist mit sinnvollen, dem Jugendlichen verständlichen und von ihm erfüllbaren Verpflichtungen und Auflagen auszugestalten, sie müssen eine tatsächliche Bewährung von ihm verlangen. Eine Häufung von Verpflichtungen oder Auflagen, deren Zahl unter Umständen durch Bürgschaftsverpflichtungen noch vergrößert wird, ist zu vermeiden.

Die Verpflichtungen und Auflagen sind konkret auszugestalten, damit sie für den Jugendlichen abrechenbar und vom Gericht kontrollierbar sind. Eine allgemeine Orientierung, zum Beispiel die Freizeit sinnvoll für die Weiterbildung zu nutzen, stellt keine echte Anforderung dar und ist deshalb auch nicht durchsetzbar.

Unter den Pflichten und Auflagen, die gemäß § 33 Absätze 3 und 4 und § 72 StGB einem jugendlichen Straftäter auferlegt werden können, hat die für Erwachsene nicht vorgesehene *Verpflichtung zum Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung* bzw. zur *Weiterbildung* (vgl. § 72 StGB) eine besondere Bedeutung. Die Erfahrungen besagen, daß nicht abgeschlossene Schulbildung und darauf folgende begrenzte berufliche Qualifikation Probleme und Konflikte mit sich bringen können, die unter Umständen auch zu Straftaten führen. Ausgehend von Arti-